

Bericht Nr. 2156 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2151 des Bürgerrates zum Leistungsauftrag der Christoph Merian Stiftung für die Jahre 2017 bis 2020: Produkt Soziale Beiträge des Bürgergemeinderates

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 6. September 2018

Gegenstand

Mit seinem Bericht Nr. 2151 bezieht sich der Bürgerrat auf den Auftrag des Parlamentes vom 20. September 2016. Damals hatte der Bürgergemeinderat den Leistungsaufträgen und den Globalbudgets der Produktgruppen der Christoph Merian Stiftung (CMS) für die Jahre 2017 bis 2020 zugestimmt.

Als Besonderheit dieser neuen Beitragsperiode sollte der Bürgergemeinderat mit der Produktgruppe „Gemeinnützige Beiträge der Bürgergemeinde“ eine Kompetenzsumme von CHF 200'000 zur Verfügung erhalten (Bürgerrat CHF 100'000). Hintergrund dafür war eine Harmonisierung der beiden Ertragsanteile der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde. Beim Anteil der Einwohnergemeinde durch Übernahme der NPM-Förderschwerpunkte, bei der Bürgergemeinde durch einen Wechsel bei der Genehmigungspraxis. Neu soll der Bürgergemeinderat bei den Produktgruppen analog der Praxis beim Anteil der Einwohnergemeinde aber nur noch ein Vetorecht haben. Als teilweise Kompensation wurde neu ein Kompetenzbetrag des Bürgergemeinderates eingerichtet, um damit dem Parlament dennoch die Möglichkeit zu geben, eigene Projekte oder Projekte Dritter unbürokratisch und in eigener Kompetenz zu unterstützen. Der Bürgergemeinderat sollte hier frei sein, zu entscheiden, wie er mit dem Kompetenzbetrag umgehen will.

Die Aufsichtskommission (AK) wollte sich diesem neuen Ansatz der Mittelverteilung nicht verschliessen. Sie erachtete es aber als wichtig, dass für diese neue Art der Mittelverwendung klare Verfahrensregeln aufgestellt werden. Sie hatte darum den Bürgerrat eingeladen, dem Parlament Vorschläge zu unterbreiten, wie künftig das Verfahren für die Verwendung dieses Kompetenzbetrages aussehen könnte. Mit seinem nun vorliegenden Bericht unterbreitet der Bürgerrat dem Parlament Vorschläge für die inhaltliche Ausrichtung in der Produktgruppe „Gemeinnützige Beiträge der Bürgergemeinde“ sowie einen Verfahrensvorschlag.

Prüfung durch die AK

Inhaltliche Schwerpunkte:

Die im Bericht des Bürgerrates Nr. 2151 gemachten Vorschläge hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunkte für die Verwendung der jährlich CHF 200'000 in der Produktgruppe „Gemeinnützige Beiträge der Bürgergemeinde“ erscheinen sinnvoll und werden von der AK vollumfänglich unterstützt. Gegebenenfalls könnten diese inhaltlichen Schwerpunkte in zukünftigen Leistungsaufträgen durch den Bürgergemeinderat auch angepasst werden. Im Übrigen kann hier auf die Ausführungen des Bürgerrates im Bericht Nr. 2151 verwiesen werden.

Verfahren:

Hingegen wurde der vom Bürgerrat in seinem Bericht Nr. 2151 gemachte Verfahrensvorschlag innerhalb der AK sehr kritisch zur Kenntnis genommen. Zwar könnte der Bürgerrat nach diesem

Verfahrensvorschlag auch Projekte, die nicht von der CMS eingereicht werden, aufnehmen. Über sämtliche Projekte würde aber dann der Bürgerrat selbst abschliessend entscheiden. Das heisst, das Parlament wäre bei diesem Verfahren in keiner Art und Weise mehr einbezogen und der Bürgerrat würde lediglich im Rahmen des Jahresberichts über die Mittelverwendung berichten. Obwohl praktikabel, stünde dies im Widerspruch zur eben erst neu definierten Kompetenz des Bürgergemeinderates für die CHF 200'000.

Die AK hat sich darum diesbezüglich nochmals mit dem Bürgerrat ausgetauscht. Es kam in der Folge auch zu einem Gespräch/Gedankenaustausch zwischen dem Präsidenten der AK, dem Direktor der CMS sowie dem Bürgerratsschreiber und Direktor Zentrale Dienste. Basierend darauf brachte der Bürgerrat einen angepassten Vorschlag zum Verfahren in die Diskussion ein. Im Wesentlichen wird darin die im Verfahrensvorschlag des Berichts Nr. 2151 vorgesehene Kompetenz des Bürgerrates auf „ein parlamentarisches Gremium (vorzugsweise die AK)“ übertragen.

Die AK hat auch diesen neuen Vorschlag geprüft und empfiehlt dem Parlament nachfolgend eine dritte Verfahrensvariante. Dies mit der Absicht, die parlamentarische Entscheidungskompetenz zu respektieren, das Verfahren aber dennoch schlank zu halten und die Abstimmung mit Bürgerrat und CMS zu gewährleisten. Dabei wurden unter anderem folgende Überlegungen in die Diskussion einbezogen:

- Dass der Bürgergemeinderat als Legislative im Rahmen eines Leistungsauftrags eine Exekutiv-Kompetenz erhält, liegt «etwas schräg in der Landschaft». Dies wurde aber mit der Beschlussfassung vom 20. September 2016 zumindest in Kauf genommen.
- Eine Alternative wäre der Verzicht auf den Kompetenzbetrag des Bürgergemeinderates, die Rückgabe des Kompetenzbetrages an die CMS oder an den Bürgerrat und die allfällige Aufstockung dessen Betrages von CHF 100'000 auf CHF 300'000.
- Es scheint wenig sinnvoll, beim Bürgergemeinderat über eine Kommission oder ein Gremium eine Parallelorganisation zur CMS aufzubauen; der Aufwand wäre nicht zu unterschätzen.
- Die Kompetenz für soziale Anliegen und Projekte liegt unbestritten bei der CMS (allenfalls beim Bürgerrat), ebenso verfügt sie über die notwendigen Strukturen, um Mittel zielgerichtet und testamentskonform einsetzen zu können. Würde eine neue Kommission oder Delegation des Bürgergemeinderates diese Funktion übernehmen, müsste sich diese die Informationen erst beschaffen oder sich beraten lassen.
- Dass das Gesamtparlament das Verfahren führt und über die Bewilligung einzelner Projekte entscheidet ist kaum praktikabel.
- Bei der Verwendung der CHF 200'000 für soziale Projekte der Bürgergemeinde, wären im Einzelfall auch an Unterstützungen im Umfeld der Einbürgerungen möglich (vgl. Antwort des Bürgerrates zur Interpellation „Einbürgerungsgebühren“).
- Das Anliegen, z.B. mit einer Projektausschreibung die Aussenwirkung der Bürgergemeinde zu stärken, kann mit einem Betrag von CHF 200'000 angesichts der Gesamtsumme des Ertragsanteils (CHF 5,8 Mio.) wohl kaum befriedigt werden. Die Behandlung durch ein parlamentarisches Gremium und anschliessender Berichterstattung an den Bürgergemeinderat wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Verfahrensvorschlag AK

In Anbetracht der etwas besonderen Ausgangslage, dass das Parlament zwar eine Kompetenz über Projektbeiträge und damit praktisch eine Exekutivkompetenz erhalten hat, diese aber aus praktischen Überlegungen nur eingeschränkt tatsächlich ausüben kann, liegt es nahe, diese Kompetenz zu delegieren. Soll die Kompetenz nicht an den Bürgerrat zurückgegeben werden, kommt nur die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission in Frage. Damit hier angesichts des verhältnismässig geringen Projektbeitrags kein unnötiger Aufwand betrieben wird, erscheint die Zuweisung auf eine bestehende Kommission angebracht. Die Kommissionsaufgabe soll dabei auf eine Genehmigung von Projektverschlügen der Exekutive beschränkt werden, um ein effizientes und sachgerechtes Verfahren zu ermöglichen und dennoch die abschliessende Kompetenz für den Beitrag von CHF 200'000 auf Parlamentsebene zu belassen.

Es erscheint mit Bezug auf die vorstehenden Erwägungen der Situation angemessen, die Kompetenz zur Verteilung der Mittel der Produktegruppe "Soziale Beiträge des Bürgergemeinderates" der AK im Sinne einer Genehmigungskompetenz zu übertragen. Mit dieser Variante würde den unterschiedlichen Bedenken Rechnung getragen. Blicke die Entscheidungskompetenz beim Bürgerrat, würde der Zweck des Leistungsauftrags, der eine Kompetenz des Bürgergemeinderats zu begründen suchte, nicht erfüllt. Würde die Entscheidungskompetenz dem Bürgergemeinderat als Plenum übertragen, müsste mit Diskussionen zu einzelnen Projekten und somit einer Verkomplizierung des Verfahrens und erheblichen Zusatzaufwand gerechnet werden. Die Entscheidungskompetenz der AK zu übertragen, erscheint somit in mancherlei Hinsicht als angemessener Kompromiss.

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Bürgerrates liegt die abschliessende Beschlussfassung bei der parlamentarischen Kommission und nicht beim Bürgerrat. Die Verfahrenssteuerung und die Sicherstellung der Konformität bleiben aber im Wesentlichen beim Bürgerrat (unter Einbezug der CMS).

Unterstützungsanträge sollen sowohl über die CMS, als auch über die Kommissionen und die Fraktionen des Bürgergemeinderates erfolgen können. Zumal die Öffentlichkeit ihre Gesuche ohnehin bei der CMS im bisherigen Verfahren einbringen kann, erscheint eine weitere Öffnung vorliegend nicht notwendig. Immerhin soll mit dem Einbringen von Anträgen durch Kommissionen und Fraktionen die Möglichkeit bestehen, auch politisch relevante Projekte, wie zum Beispiel zusätzliche Finanzierungshilfen im Einbürgerungsverfahren (mind. nach individuellen Kriterien, vgl. Interpellationsantwort zu den Einbürgerungsgebühren), einzubringen.

In Anpassung der Vorschläge des Bürgerrates schlägt die AK darum folgenden Verfahrensablauf vor (Änderungen kursiv):

- Die CMS reicht dem Bürgerrat konkrete Anträge für die Mittelverwendung ein.
- Der Bürgerrat kann im Rahmen der Produktezwecksetzungen auch Projekte *aufnehmen*, die nicht von der CMS eingereicht werden. *Er berücksichtigt dabei Vorschläge bzw. Anträge, die von Kommissionen und Fraktionen des Bürgergemeinderates an ihn gestellt werden.*
- *Der Bürgerrat legt der AK jährlich eine Liste der ausgewählten Projekte zur Genehmigung vor.*
- Der Bürgerrat berichtet dem Bürgergemeinderat jährlich (im Rahmen des Jahresberichts) über die Mittelverwendung. Die CMS führt die Finanzstatistik und erstellt sämtliche Fördervereinbarungen.

Gesetzliche Grundlage

Mit dem vorbeschriebenen Vorgehen delegiert das Parlament seine Kompetenz betreffend den abschliessenden Entscheid über die jährlichen Mittel von CHF 200'000.- an seine Kommission. Damit dies auf einer klaren gesetzlichen Grundlage geschehen kann, erachtet es die AK als notwendig, die Gemeindeordnung entsprechend anzupassen. Dies könnte etwa durch Ergänzung von §11 mit folgendem neuen Abs. 2 erreicht werden: "Der Bürgergemeinderat kann Beschlusskompetenzen, die nicht zu seinen Aufgaben und Befugnissen gemäss Abs. 1 gehören, einer seiner Kommissionen übertragen." Die etwas offenere Formulierung „einer seiner Kommissionen“ würde zulassen, dass hier vom Parlament nicht ausschliesslich an die AK Kompetenzen delegiert werden könnten.

Antrag

Die Aufsichtskommission beantragt dem Bürgergemeinderat, von den obenstehenden Feststellungen und Bemerkungen Kenntnis zu nehmen und in teilweiser Anpassung der Anträge des Bürgerrates folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Den inhaltlichen Schwerpunkten für die Verwendung der in der Produktgruppe „Gemeinnützige Beiträge der Bürgergemeinde“ enthaltenen Mitteln von jährlich CHF 200'000 für soziale Beiträge wird, wie vom Bürgerrat vorgelegt, zugestimmt.
 2. Für die Vergabe der Beiträge gilt folgendes Verfahren:
 - Die CMS reicht dem Bürgerrat konkrete Anträge für die Mittelverwendung ein.
 - Der Bürgerrat kann im Rahmen der Produktezwecksetzungen auch Projekte aufnehmen, die nicht von der CMS eingereicht werden. Er berücksichtigt dabei Vorschläge bzw. Anträge, die von Kommissionen und Fraktionen des Bürgergemeinderates an ihn gestellt werden.
 - Der Bürgerrat legt der AK jährlich eine Liste der ausgewählten Projekte zur Genehmigung vor.
 - Der Bürgerrat berichtet dem Bürgergemeinderat jährlich (im Rahmen des Jahresberichts) über die Mittelverwendung. Die CMS führt die Finanzstatistik und erstellt sämtliche Fördervereinbarungen.
 3. Der Bürgerrat wird beauftragt, die hierfür notwendige Anpassung der gesetzlichen Grundlage im Sinne der obigen Erwägungen vorzubereiten und dem Bürgergemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Namens der Aufsichtskommission

Der Präsident:
Dr. Markus Grolimund

4.9.2018